



Handwerkskammer Schwerin | Postfach 110355 | 19003 Schwerin

DIE LINKE. Stadtfraktion
Fraktionsvorsitzender
Herrn Henning Foerster
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Änderung der Friedhofsordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Foerster,

wir haben erfahren, dass die Stadtvertretung vor einer Änderung der Friedhofsordnung der Landeshauptstadt Schwerin steht. In diesem Zusammenhang hatten wir im Herbst letzten Jahres das Gespräch mit der Werkleiterin der SDS Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen, Frau Wilczek und dem Dezenten für Wirtschaft, Bauen und Ordnung, Herrn Nottebaum gesucht. Man hatte uns zugesagt, eigene Vorschläge zur Änderung der Friedhofsordnung in das Verfahren einbringen zu dürfen.

Diese Möglichkeit hatten wir wahrgenommen und einen Vorschlag zur Änderung des „§ 6 – Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen“ unterbreitet. Hierzu hatten wir uns der Unterstützung des fachlich zuständigen und kompetenten Bundesverbandes der Steinmetzen und Steinbildhauer bedient.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Sie direkt von unserem Änderungsvorschlag zu informieren. Ziel unseres Vorschlages ist es, die gewerblichen Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen künftig noch eindeutiger handwerksrechtskonform zu regeln.

Anlass für unser Tätigwerden waren Fälle in der jüngsten Vergangenheit, in denen Gewerbetreibende aus der Stadt Schwerin auf städtischen Friedhöfen Grabsteine aufstellten und weitere wesentliche Tätigkeiten des Steinmetzhandwerks erbrachten, ohne mit dem Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk bzw. dem Maurer- und Betonbauerhandwerk in der Handwerksrolle der Handwerkskammer Schwerin eingetragen zu sein. Wir werten diese Fälle als (handwerkliche) Schwarzarbeit bzw. unerlaubte Handwerksausübung.

Datum:
16.02.2017

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:
Steffen Rötz

Telefon:
(0385) 74 17 - 139

E-Mail:
s.roetz@hwk-schwerin.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
Va-ro

Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4a
19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 74 17 - 0
Telefax: (03 85) 71 60 51

info@hwk-schwerin.de
www.hwk-schwerin.de

VR-Bank eG Schwerin
IBAN
DE78 1409 1464 0000 0057 03
BIC
GENODEF1SN1

Sowohl unter dem Aspekten der Pietät und Sicherheit aber auch unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten sind Friedhöfe besondere Orte der Ruhe, für die zu Recht Benutzungs- und Ordnungsvorschriften erlassen werden. Besondere Regelungen gibt es deshalb auch zur Gewerbeausübung auf Friedhöfen. Die Friedhofsordnung selbst führt aus, dass die gewerbliche Tätigkeit der Friedhofsaufsicht unterliegt und nur persönlich, betrieblich und fachlich zuverlässige Gewerbetreibende zuzulassen sind. Die fachliche Eignung lässt sich durch eine Eintragung in die Handwerksrolle mit dem fachlich einschlägigen Handwerke, nämlich dem Steinmetzen- und Steinbildhauer-Handwerk oder bezüglich des Aufstellens von Grabmalen und der Fundamenterstellung nachweisen.

Warum sollte die Stadt Schwerin bei der anstehenden Satzungsänderung ihren Gestaltungsspielraum nicht nutzen und verbesserte Regelungen für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf den städtischen Friedhöfen zu sorgen?

So sollte § 6 aus unserer Sicht gefasst werden:

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) unverändert

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Dies beinhaltet, dass der Gewerbebetrieb die Arbeiten selbst ausführt. Bei dem Einsatz von Arbeitnehmern sind als Nachweis der Arbeitsvertrag und die Anmeldung zur Sozialversicherung vorzulegen. Der für die Friedhofsarbeiten verantwortliche Gewerbetreibende muss der Friedhofsverwaltung für Rückfragen vor Ort zur Verfügung stehen.
- b) selbst oder deren fachliche Betriebsleiter die Meisterprüfung im Steinmetz und Steinbildhauer-Handwerk bzw. Maurer und Betonbauer-Handwerk abgelegt haben oder in die Handwerksrolle mit diesen Gewerken eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Gärtner... (Rest unverändert)
- c) unverändert
- d) Die auf dem Friedhof benutzen Fahrzeuge sind der Friedhofsverwaltung mit dem zugelassenen Kfz-Zeichen vorab zu melden.

(3) bis (10) unverändert.

Gerne erörtern wir unseren Vorschlag zur Änderung des § 6 der Friedhofsordnung Schwerin mit Ihnen oder den zuständigen Gremien der Stadtvertretung persönlich.

Für Fragen oder kurzfristige Terminvorschläge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Schwerin

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials 'SR' followed by a long, sweeping underline.

Ass. jur. Steffen Rötz
Abteilungsleiter Recht